Düsseldorfer Zeitung.

№ 140 — Freitag den 21. Mai. — 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten.
Deutschland. Berlin (Aufhebung des Verbots der Getreide-Ausfuhr von Seiten der schwarzburg-sondershausenschen Regierung). Breslau (die Tumulte in den Gebirgsbezirken, im Posenschen u. s. w.). Marienwerder (Unruhen). Münster (das Pferderennen; die theologische Fakultät zu Paderborn). Wesel (das Bürgerrecht der Militärpersonen). Aus Bayern (Getreidepreise und Stand der Saaten). Heidelberg (die deutsche Zeitung). Leipzig (das Turnfest nicht gestattet; Maßregeln gegen die Noth).
Oestreich. Wien (das Getreideausfuhrverbot verkündigt). Prag (Denkmal dem Erzherzog Carl; das Getreideausfuhrverbot).
Frankreich. Paris (der Cubieres'sche Prozeß; das kgl. Stift zu St. Denis; Marie Christine; das Gesuch Jerôme Bonaparte's).
Großbrittanien. London (auch in England Brodunruhen; trauriger Zustand in Manchester; Vorladung wegen eines Duells).
Spanien. Madrid (General Concha nach Salamanca).
Portugal. Oporto (die Junta).
Belgien. Brüssel (die Tumultuanten verurtheilt; Messe für die Rettung der Königin; Unruhen zu Gent). Antwerpen (Getreidezufuhren).
Italien. Rom (Reformen; Namensfest des Papstes; Don Carlos's Ehe eingesegnet).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 14. Mai.

Marschall: Es ist der Versammlung eine Reihe von Anträgen anzukündigen, die rechtzeitig eingekommen sind und von mir zur Zeitersparniß auch den Abtheilungen bereits zugewiesen wurden. Sie sind aber in der Versammlung noch nicht angekündigt, was also jetzt geschehen muß.

Antrag des Abg. Wortmann, Festsetzung von Zwischenstufen bei der Klassensteuer, der Abtheilung für Mahl- und Schlachtsteuer.
Antrag des Abg. Lorenz, Vereinfachung der Veranlagung der Klassensteuer — desgl.
Antrag des Abg. Krause, Erhöhung der Klassensteuer in den ersten und Ermäßigung derselben in den untersten Stufen — desgl.
Antrag des Abg. Schmidt über denselben Gegenstand — desgl.
Antrag des Abg. v. Puttkammer, Einführung der Klassensteuer in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten — desgl.
Antrag des Abg. Wenghofer, Kommunalsteuer-Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer — desgl.
Antrag des Abg. v. Olfers und Anderer, Staats-Unterstützung für die Verlängerung der Münster-Hammer Eisenbahn, der Abtheilung für Eisenbahnen.
Antrag des Abg. Wehr, Richtung der preußischen Ostbahn — desgl.
Antrag des Abg. Holzbrink u. A., Zins-Garantie des Staats für eine Eisenbahn aus dem Kreise Siegen zur Köln-Mindener Bahn — desgl.
Antrag des Abg. Fabricius, Unterstützung einer Eisenbahn zwischen Neu-Vorpommern und Berlin durch den Staat — desgl.
Antrag des Abg. Linau, Bau der Bahnstrecke von Driesen nach Frankfurt — desgl.
Antrag der Abgg. Graß und Naumann, die Eisenbahn-Verbindung zwischen Posen und Schlesien — desgl.
Antrag des Abg. Plange, Zins-Garantie des Staats für eine aus dem Kreise Siegen nach den Ruhr-Kohlenwerken zu führende Eisenbahn — desgl.
Antrag des Abg. Frhrn. v. Lilienberg u. A., Richtung der Thüringer Verbindungsbahn von Lippstadt nach Dortmund — desgl.
Antrag des Abg. Appeldaum, Richtung der preußischen Ostbahn über Bromberg — desgl.

Tagesordnung: Bericht-Erstattung über die Königliche Botschaft, die Errichtung von Land-Rentenbanken betreffend. Abgeordn. v. Gaffron, Berichterstatter.

Abg. von Gottberg: Ich bitte Ew. Durchlaucht, in dem, was ich zu sagen beabsichtige, nicht eine Kritik Ew. Durchlaucht Geschäftsleitung zu sehen, sondern lediglich das Bestreben, die Verhandlungen des Landtags auf gesetzlichem Boden zu erhalten. Ew. Durchlaucht haben in dieser Versammlung und schon früher mehrere Petitionen an die Abtheilungen verwiesen, welche aus Mitgliedern beider Kurien zusammengesetzt sind. Soweit ich die gesetzlichen Bestimmungen kenne, sind nur zwei Fälle vorgesehen, in welchen gemeinschaftliche Berathung stattfinden darf. Es heißt nämlich §. 14 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Februar 1847:

„Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung."

Ich kann nicht finden, daß irgend eine Petition das Recht hat, zu verlangen, daß sie in gemeinschaftlicher Berathung vorgenommen werde, sondern ich glaube, daß jede Petition in den einzelnen Kurien appart behandelt werden muß. Nicht einmal alle Propositionen dürfen in Vereinigter Kurie ihre Erledigung finden, sondern dies findet nur in zwei Fällen statt, nämlich bei Aufnahme neuer Staats-Anleihen und bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern. Wenn Ew. Durchlaucht die Gewogenheit gehabt haben, mehrere Petitionen an die Abtheilungen zu verweisen, welche aus Mitgliedern beider Kurien bestehen, so ist dies nicht gesetzlich, und ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß diejenigen Petitionen, welche auf diese Art vertheilt worden sind, wieder an die Kurien, wohin sie gehören, verwiesen werden mögen. Es ist von dieser Stelle von einer Seite viel von den Gesetzen gesprochen und daraus sogar deduzirt worden, was hier verhandelt werden soll. Im Sinne dieser Herren glaube ich daher auch hier das Recht zu haben, mich auch auf das Gesetz zu berufen.

Ich glaube, daß weder Sie, durchlauchtigster Herr Marschall, noch die Versammlung das Recht hat, eine Abweichung zu machen, sondern daß, wenn eine Abweichung beliebt werden sollte, diese nur in dem Wege geschehen kann, daß an Se. Majestät den König eine Petition auf Abänderung dieses Paragraphen gerichtet werden muß.

Marschall von Rochow: Durchlauchtigster Herr Landtags-Marschall! Wenn ich richtig verstanden habe, wenn ich den Worten des Redners richtig gefolgt bin, so waren alle diejenigen Petitions-Anträge, welche der Herr Landtags-Marschall als solche bezeichnet und der Abtheilung der Vereinigten Kurien übergeben hat, solche, die an den Marschall der Kurie der drei Stände gerichtet waren, und die mit Uebereinstimmung der Herren Antragsteller und ohne daß dagegen irgend eine Bemerkung von der hohen Versammlung gemacht worden ist, dem Herrn Marschall der Herren-Kurie zugegangen sind, um sie in den Vereinigten Kurien berathen zu lassen, weil sie sämmtlich solche Gegenstände betrafen, welche Bezug hatten auf Allerhöchste Propositionen, die in der Vereinigten Kurie zur Sprache kommen mußten. Ich glaube also, daß der Weg, den der Herr Marschall der Herren-Kurie eingeschlagen hat, gewiß ganz gerecht ist und eben so wenig dem Rechte als der Nützlichkeit entgegensteht.

Marschall: Nach dem, was so eben gesagt worden ist, habe ich nicht nöthig, etwas hinzuzufügen. Wir können also den Gegenstand verlassen und zum nächsten übergehen.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich glaube Ew. Durchlaucht das wiederholen zu müssen, was das verehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft über diesen Gegenstand ausgesprochen hat. Ich glaube, der Paragraph des Gesetzes, der so eben angeführt und von diesem Platze aus schon häufig wiederholt worden ist; nämlich §. 14, hat genau die zwei Fälle artikulirt, in denen wir nur befugt sind, in Vereinigung mit der Herren-Kurie zu berathen, und zwar sowohl in pleno der hohen Versammlung als in den einzelnen Abtheilungen. Ich glaube mich auf eine andere gesetzliche Bestimmung noch beziehen zu dürfen, welche in der Geschäftsordnung enthalten ist, und zwar, — wenn ich nicht ganz irre, denn ich habe sie in diesem Augenblicke nicht zur Hand — in §. 26 derselben. Bis zu §. 26 befassen sich alle vorhergehenden Paragraphen — von §. 4 an — mit der Erörterung derjenigen Gegenstände, welche in den Vereinigten Kurien zu behandeln sind, und setzen diejenigen Normen fest, welche bei der Berathung in den Vereinigten Kurien maßgebend seyn sollen. Erst in §. 26 wird von den Gegenständen gesprochen, die in den einzelnen Kurien behandelt werden sollen, und nur in diesem Paragraphen ist von Petitionen die Rede und wird davon gesprochen, wie die Behandlung derselben erfolgen soll. Nämlich diese gesetzlichen Bestimmungen gehen dahin, daß jede Petition an den Marschall der betreffenden Kurie gelangen und in dieser Kurie behandelt werden, und daß dieser Marschall sie nicht etwa dem anderen verehrten Marschall zufertigen, sondern an eine Abtheilung der betreffenden Kurie verweisen soll. Das ist auch der einzig mögliche Weg, da das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß alle Petitionen abgesondert und nicht in den Vereinigten Kurien behandelt werden sollen und in jeder Kurie zwei Drittel sich dafür erklären müssen. Diese Bestimmung bringt nothwendig mit sich, daß eine abgesonderte Vorberathung in der Abtheilung stattfinden muß. Ich kann mich daher nur der Meinung des verehrten Mitgliedes der pommerschen Ritterschaft anschließen, daß das Verfahren, welches jetzt allerdings ohne Widerspruch in der Kurie der drei Stände stattgefunden hat, und welches eben auch durch Verweisung der Anträge an eine Abtheilung der Vereinigten Kurien von Ew. Durchlaucht in Anwendung gebracht worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Abg. Sattig: Ich bin der Ansicht, daß bei den Petitionen zu unterscheiden ist, worauf sie gerichtet sind. Betrifft die Petition einen Gegenstand, der eben zu denjenigen Gegenständen gehört, die in den beiden Vereinigten Kurien zu berathen sind, so ist es auch angemessen und nothwendig, daß er in der Abtheilung berathen werde, die zur vorbereitenden Berathung dieser Propositionspunkte bestimmt ist. Wir haben heute den Fall bei dem Gegenstande, der zur Tagesordnung gehört. Es ist von dem Hrn. Abg. Hansemann der Antrag gestellt worden, die Garantie für die Landrenten-Banken an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Diese Petition hätte eigentlich in der Abtheilung der Kurie der drei Stände abgesondert berathen werden sollen. Wäre dies geschehen, so wäre sie möglicherweise hier in der Versammlung der beiden Kurien nicht zur Sprache gekommen,

Paris 1847.

(Fortsetzung.)

. . . . Horace Vernet hat die männliche Familie der Orleans zu Pferd gesetzt: Ludwig Philipp auf dem Schimmel in der Mitte, reiten sie aus dem Bilde, das er auf der diesjährigen Kunstausstellung hat, heraus uns gerade entgegen. Also jedenfalls ein Bravourstück der Verkürzung. Zur Rechten des Königs der verstorbene Herzog von Orleans auf einem hitzigen Fuchsen und diesem zur Rechten der Seemann Joinville auf einem schweren braunen Rosse, gewichtige Kraft und Ruhe ausdrückend. Hinter beiden der junge Montpensier. Zur Linken des Königs der blonde weiße Nemours, der wahrscheinliche Regent, auf einem gar zu aristokratisch gefärbten, das heißt violetten Rosse. Unter einer Million von Pferden mag wohl auch diese Farbe einmal vorkommen, und besonders in Frankreich sucht und züchtet der Vornehme gern nach absonderlicher Farbe. Vor sieben Jahren z. B. waren die mäusegrauen Kutschpferde Mode. Aber dem Maler hat man hierbei dies absonderliche Gelüst übel genommen. Uebel zu nehmen ist meines Erachtens, daß er uns hinten keine Freiheit gibt, sondern außer dem Herzog von Aumale links neben Nemours, und außer dem Gefolge hinter der Gruppe, uns auch noch das Eisengitter des Schloßhofes nahe auf die Augen rückt, ja sogar noch eine Reihe präsentirender Soldaten an die Seite schiebt. Luft, Luft, Freiheit! seufzen wir also mit den französischen Kritikern, welche nicht blos den Maler tadeln wollen, wenn sie das Bild tadeln.

Die große Mehrzahl der Franzosen ist ganz zufrieden damit, daß die Familie Orleans den Thron einnimmt, und es müßte wunderliches sich ereignen, wenn diese Familie nicht auf lange Zeit den Thron behaupten sollte. Aber wirkliche Zuneigung läßt sich den jetzigen Franzosen schwer abgewinnen. Für wie populär und geliebt galt nicht der Herzog von Orleans, nachdem er so erschrecklich verunglückt war! Dazu hatte das Unglück den besten Theil beigesteuert.

Ich habe ihn 1839 im Herbste zu Algier landen und die Marengstraße hinaufreiten sehen in der Fülle seiner Schönheit und Jugend, in der Fülle dessen, was man jetzt Popularität nennt, und ich bin damals erschrocken über die vollständige Gleichgültigkeit, welche ihn empfing. Er selbst mußte einzelnen Geschäftsleuten zurufen, welche innerhalb der von Soldaten gebildeten Gasse ihrem Handel und Wandel nachgingen und ihn nicht bemerkten; er mußte sie eigenstimmig aufmerksam machen, daß ein Roß und ein Reiter kämen und daß sie aus dem Wege gehen möchten.

Und wenn man jetzt beim französischen Mittelstande nachfragt, beim Kerne der Nationalgarde, des Juste-Milieu, beim Partisanen Ludwig Philipps, kurz bei demjenigen, welcher die reifsten Früchte französischer Revolution und Wiedergeburt genießt, so hört man ein billiges Bedauern über solches Unglück und hört den Zusatz: für Frankreich ist's vielleicht gut gewesen, denn seine Neigung war eine kriegerische. Andere aber in höheren Kreisen wollen nichts zu sagen haben, wenn von höherer Begabung des Verstorbenen die Rede ist. Jedenfalls war er ein gesundes, muthiges und anmuthiges Mannsbild, dessen Wittwe und dessen Stamm unser volles Interesse fordern.

Diese früh vereinsamte Wittwe in den Tuilerien, unsere Landsmännin, macht uns wahrlich Ehre! In würdiger Haltung, in gutem Maße und allem Anscheine nach in fester Tüchtigkeit verhält sie sich bei so schwerer einsamer Stellung, die Gegenwart still und aufmerksam betrachtend und der Zukunft gewärtig, einer Zukunft, welche alle Kräfte einer geprüften und erfahrenen Frau in Anspruch nehmen kann. Ihr Schwager Nemours, der mit jedem neuen Lebensjahre des Königs ein Jahr der Regentschaft verliert, erwirbt mehr und mehr den Ruf einer gewissen Solidität — einer Solidität, welche mit dem Vorwurfe des Aristokratismus ganz wohl vereinbar ist. Gewissenhaft und streng zu seyn in den gegebenen Formen und Ansprüchen, ist dies nicht ein Zeichen, daß man auch treuer Pflichterfüllung gewärtig seyn darf?

In einer vornehmen Gesellschaft, welche mir eines Abends durch eine zufällige Empfehlung geöffnet wurde, habe ich vielerlei gehört zur Charakteristik des königlichen Hauses. Man nahm weder für noch gegen Partei, und deshalb schien mir die wiederkehrende Bemerkung nicht unwichtig, daß man das Wort „devot" als charakteristisch hervorhob. In jetziger Parteisprache heißt es bei uns „fromm", und so wollte man es angewendet wissen auf die regierende Familie seit dem Tode des Herzogs von Orleans. Dieser Tod habe einen unauslöschlichen Eindruck gemacht, und man finde die Geschwister regelmäßig in den Kirchen, besonders jetzt zur Osterzeit. In diesem Punkte hat denn überhaupt Ruhe und Friede die herkömmliche Wirkung in Paris nicht verfehlt: Paris hat jetzt an Sonntagen ein anderes Ansehen, als vor sieben Jahren. Damals war ein geschlossener

sondern nur in der Kurie der drei Stände und später als Petition in der Herren-Kurie. Es wäre also, meines Erachtens, diese Petition durch eine derartige Behandlung faktisch verworfen worden, weil sie in dem Augenblick, wo es sich darum handelte, sie zu berathen, gar nicht zur Berathung gebracht worden wäre. Ich glaube also, es muß unterschieden werden, ob eine Petition als Amendement zu einem Gesetz-Entwurf gehört, der der Kurie beider Stände vorliegt, oder ob es eine Petition ist, die mit dem Gegenstande nicht in einer solchen innigen Verbindung steht. Ich glaube, daß diese Beurtheilung der Abtheilung überlassen werden kann, welche mit der vorbereitenden Berathung beauftragt ist. Die Abtheilung wird leicht bei sorgfältiger Prüfung der Petition bemerken, ob sie als Amendement zu betrachten ist oder einen fremdartigen Gegenstand enthält. Enthält sie einen solchen, so muß sie an den Marschall der Herren-Kurie zurückgegeben werden, und dieser wird sie dann wieder an die Kurie der drei Stände oder an die Herren-Kurie, wenn sie dort eingebracht ist, zurückgelangen lassen.

Landtags-Kommissar: Es wird vielleicht dazu dienen können, den Streit zu schlichten, der in diesem Augenblicke sich in der hohen Versammlung erhoben hat, wenn ich die Ansicht des Gouvernements darüber ausspreche. Das Reglement hat allerdings den Fall nicht genau vorhergesehen, der hier vorliegt. Es hat nichts darüber angeordnet, wie es mit den Petitionen gehalten werden soll, welche sich unmittelbar auf eine Allerhöchste Proposition beziehen, also gleichsam ein Amendement zu derselben bilden. Deshalb kann ich nicht läugnen, daß nach dem Buchstaben des Reglements diejenigen Mitglieder, welche verlangen, daß jede Petition ohne Ausnahme an die Abtheilung der Kurie, an welche sie gerichtet ist, zur Vorberathung übergeben werden müsse, daß, sage ich, diese Mitglieder, dem Wortlaute des Reglements nach, in ihrem Rechte sind. Wenn aber die Herren Marschälle in dieser Beziehung von dem Wortlaut abgewichen sind, so habe ich darin nichts Anderes gefunden, als den Versuch, ob nicht dergleichen Petitionen durch Verweisung an diejenige Abtheilung, welche mit der Vorberathung der korrespondirenden Allerhöchsten Proposition sich befassen, in kürzestem Wege ihre Erledigung finden dürften. Wenn also im vorliegenden Falle ein geehrter Abg. der Rheinprovinz eine Petition gestellt hat, welche sich unmittelbar auf die Allerhöchste Proposition bezieht, die eben jetzt diskutirt werden soll, wenn diese Petition der Abtheilung überwiesen worden ist, welche sich mit der Allerhöchsten Proposition zu beschäftigen hatte, wenn diese die Petition in ihrem Referate vollständig berücksichtigt hat und demnächst die hohe Versammlung in Pleno einen Beschluß gefaßt haben wird, so dürfte der geehrte Antragsteller sich überzeugen, daß diese seine Petition ihre vollständige Erledigung gefunden hat; er wird sie zurückziehen, und es wird mit der Allerhöchsten Proposition zugleich die Petition erledigt seyn. Sollte aber in einem einzelnen Falle eine Erledigung in diesem Wege nicht stattfinden, sollte der betreffende Petent der Ansicht seyn, daß die Petition noch einer abgesonderten Behandlung bedürfe, dann wird sie, glaube ich, wie es Gesetz und Reglement erfordern, an die betreffende Abtheilung der Kurie zurückgehen, an welche sie ursprünglich gerichtet war, um auf dem allgemein vorgezeichneten Wege als Petition berathen zu werden. So habe ich diese Abweichung von dem Buchstaben des Reglements angesehen, so glaube ich, daß ich sie vertreten kann, und nach dieser Behandlung dürfte auch Keiner der Herren Petenten in seinem Rechte verkürzt werden.

Marschall: Es wird kaum über diesen Gegenstand noch etwas zu bemerken seyn. Ich meines Ortes würde blos das zu wiederholen haben, was von dem Herrn Marschall der Kurie der drei Stände bereits gesagt worden ist, und ich glaube, daß auch die beiden geehrten Redner von Pommern und Westfalen nach dem, was schon gesagt worden ist, ihre Bedenklichkeiten schwinden lassen werden, und zwar um so mehr, weil, wenn das nicht geschähe, geantwortet werden müßte, daß der Augenblick, diese Bemerkung zu machen, früher da war, nämlich zu der Zeit, wo der Hr. Marschall der Kurie der drei Stände erklärt hat, daß er diese Anträge mir übergeben würde, wo er dies eben in Gegenwart der beiden geehrten Mitglieder und in Gegenwart des königlichen Kommissarius erklärt hat, während weder von der einen, noch von der anderen Seite ein Widerspruch erfolgt ist. Aber, wie gesagt, ich glaube, daß beide geehrten Redner ihr Bedenken schwinden lassen werden und wir daher zu dem Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen können.

Abg. v. Gottberg: Ich muß mich dahin aussprechen, daß ich mich einerseits allerdings nicht von der Ueberzeugung trennen kann, daß das bisher hierbei beobachtete Verfahren nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, daß ich aber andererseits gern zugebe, daß es nützlich seyn kann. Wenn aber gesagt worden ist, ich hätte den Antrag früher stellen können, so gebe ich zu, daß ich es hätte thun können, aber ich glaube auch, daß ein Antrag nie zu spät kommen kann, wenn er gegen ein Verfahren gerichtet ist, welches den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Abg. Frhr. v. Vincke (vom Platz): Ich schließe mich dem an.

Marschall: Es sollte in den Worten, welche ich gesagt habe, nicht ein Vorwurf liegen, sondern nur ein Motiv, von dem jetzt erfolgten Widerspruche abzustehen, und da dies geschehen ist, so gehen wir zu der Berichterstattung über die Königl. Botschaft, „die Errichtung der Landrenten-Banken betreffend", über. Ich glaube, daß, da der Bericht jedem geehrten Mitgliede vorliegt, es zweckdienlich seyn wird, den Allgemeinen Theil, den Eingang des Berichts, wegzulassen und mit Seite 8 etwa anzufangen.

Referent Frhr. v. Gaffron: Ich erlaube mir vorher die Bemerkung, daß das Gutachten wesentlich in drei Theile zerfällt. Es enthält zuerst die historische Darstellung der Grundsätze der bereits errichteten und z. B. in Schlesien zu errichtenden Landrenten-Banken, dann die Erörterung der Nützlichkeit und des rechtlichen Standpunktes, insofern er hier in Betracht kommt, und dann endlich die Staatsgarantie. Da der Herr Landtags-Marschall der Meinung ist, daß der erste Theil wegbleiben kann, so würde ich mit den Worten beginnen können:

„Die in der vorangegangenen Uebersicht enthaltenen Grundsätze und Modificationen der verschiedenen bereits errichteten und noch zu errichtenden Rentenbanken können selbstredend nicht der Vorwurf spezieller Prüfung und Berathung für den hohen Vereinigten Landtag seyn. Sie gehören vielmehr vor die Provinzial-Landtage, welche dieselben den örtlichen Bedürfnissen gemäß zu entwerfen haben werden. Die Entscheidung des Vereinigten Landtags hinsichts der zu diesen Instituten erforderlichen Staatsgarantie wird vielmehr auf der Beurtheilung des rechtlichen Standpunktes und der Nützlichkeit der Rentenbanken sowohl für die einzelnen Provinzen als für allgemeine Staatszwecke beruhen.

Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus ist sowohl das Interesse der Verpflichteten, als das des Berechtigten ins Auge zu fassen. Die Rechte der Ersteren sind dadurch vollständig gewahrt, daß nach erfolgter Provocation, es möge diese vom Berechtigten oder vom Verpflichteten ausgehen, durch die Ablösungs-Behörde zuvor die rechtliche Natur der abzulösenden Reallasten ermittelt und festgestellt werden muß, ehe deren Umwandlung in Rente und die Ueberweisung an die Rentenbank erfolgt.

In streitigen Fällen muß die richterliche Entscheidung vorher erfolgen. Als leitender Grundsatz ist ferner bisher bei allen Rentenbanken festgehalten worden,

daß den Verpflichteten eine, wenn auch nur temporäre höhere Belastung behufs der Realisirung nicht auferlegt werden dürfe.

Die Rechte der Verpflichteten sind demnach vollkommen gesichert. Dagegen erhoben sich in der berathenden Abtheilung Bedenken hinsichts der Verletzung der Privatrechte der Berechtigten. Wenn nämlich als Grundsatz angenommen wird, daß dem Staate die Tragung eines Theils der Tilgungs-Beiträge oder der Verwaltungskosten, wie dies in Paderborn und im Königreich Sachsen geschieht, nicht zugemuthet, den Verpflichteten aber eine zeitweilige höhere Belastung in der Regel nicht auferlegt werden kann, so ist die Rententilgung nur auf Kosten der Berechtigten zu bewerkstelligen, wie dies in den Entwürfen für die Oberlausitz und für Schlesien ausgeführt ist. Es entsteht hieraus die Frage, ob der Vereinigte Landtag, ob der Staat die Befugniß habe, eine Maßregel zu sanctioniren, durch welche einem Theil der Staatsbürger, den Realberechtigten, die Verbindlichkeit auferlegt wird für den Fall des ertheilten Provocationsrechts an die Verpflichteten, als Provokaten, mit einer geringeren als der vollen gesetzlichen Kapital-Entschädigung sich zu begnügen, ferner einen niedrigeren, als den gesetzlichen Zinsfuß dieser Kapitalien anzunehmen und außerdem noch den möglichen Verlusten im Course der Rentenbriefe ausgesetzt zu seyn?

Es wurde jedoch von der Abtheilung mit beinahe vollständiger Uebereinstimmung darauf hingewiesen, daß die Bejahung dieser Frage bisher in der preußischen und überhaupt in der deutschen Gesetzgebung nicht zweifelhaft gewesen ist, wie die Renten-Bank-Gesetze für Sachsen, das Eichsfeld und das Paderbornsche beweisen, daß sie aber auch um so weniger zweifelhaft seyn dürfe, als die abzulösenden Lasten so allgemein sind, daß sie nicht als einzelne Privatrechte dastehen, sondern als Rechte ganzer Klassen von Staatsbürgern, also gewissermaßen in der Verfassung des Landes beruhende Rechte. Eben wegen dieser besonderen Natur dürften auch nun die Vertreter der betheiligten Stände darüber vernommen werden. Wenn diese letzteren, selbst unter Darbringung eines Opfers, die vorgeschlagene Maßregel dem Interesse ihres Standes entsprechend erachteten, so gaben sie dadurch zu erkennen, daß die dargebotene Entschädigung ihnen genügt, und die Sanction ihres Beschlusses durch den Staat kann eine Verletzung von Privatrechten nicht enthalten. Es würde vielmehr als eine Bevormundung angesehen werden müssen, wenn der Staat oder der Vereinigte Landtag den Anträgen der Berechtigten aus den Provinzen in diesem Falle nicht deferiren wollte.

Die Nützlichkeit der Rentbanken dürfte aus den Eingangs des Gutachtens beregten Verhältnissen und aus den Erfolgen der bereits bestehenden Anstalten genügend hervorgehen. Mehrere aus entgegengesetzter Ansicht erhobene Bedenken wurden von der Abtheilung geprüft und im Nachstehenden widerlegt.

Dem Einwurf, daß durch die Abgeltung einer fixirten sicheren Rente die Guts-Einnahme, mithin die Werths-Substanz der Rittergüter geschwächt, daß ein namhafter Theil des größeren Grundeigenthums mobilisirt werde, wurde entgegengehalten, daß jene Gefälle nicht einen Theil des produktiven Werths der Güter, sondern ein auf besonderen rechtlichen Verhältnissen beruhendes Zubehör derselben bilden. Die produktive Kraft des Grundstücks wird durch den Ausfall jener Rente nicht vermindert, im Gegentheil bietet die Disposition über ein namhaftes Kapital theils indirekt durch Abtragung von Grundschulden, theils direkt durch Verwendungen in den Besitz, Mittel zur Erhöhung des intensiven Werths dar.

Die Besorgniß wegen Ueberfluthung des Geldmarktes durch ein neues zinstragendes Papier verdient gründliche Erwägung. Die Denkschrift des Finanz-Ministers erwähnt, daß die Summe der im Staatsbereich auszufertigenden Rentenbriefe die Höhe von 100 Millionen Thlr. erreichen könne, indem deren Betrag für Schlesien allein auf nahe an 30 Millionen approximativ ermittelt worden ist. Nach den von mehreren Mitgliedern der berathenden Abtheilung ausgesprochenen Ansichten dürfte jedoch die Errichtung von Renten-Banken nicht in allen Landestheilen erforderlich werden, und es wird die Summe der Rentenbriefe eine so bedeutende Höhe kaum erreichen. In allen östlichen Provinzen der Monarchie bestehen ritterschaftliche Kredit-Institute, an welche ein sehr bedeutender Theil der Ablösungs-Kapitalien behufs der Löschung der auf den Werth der Realberechtigungen ausgefertigten Pfandbriefe zurückgezahlt werden muß, wodurch wiederum eine Verminderung der zinstragenden Papiere im Allgemeinen erfolgt. In den westlichen Provinzen existiren jene Kredit-Institute nicht, ein großer Theil der Ablösungs-Kapitalien wird aber hier zur Abzahlung von Hypothekenschulden verwandt und dadurch die Mobilisirung der Grundschuld erreicht werden, welche für den allgemeinen Landesverkehr vortheilhaft ist. Die Renten-Anstalten werden nicht sogleich und nicht überall gleichzeitig entstehen, die Ausfertigung der Rentenbriefe erfolgt, wie das Beispiel von Sachsen zeigt, nur successive, ein Theil derselben wird durch die Amortisation immer wieder vernichtet. Ein Theil der Rentenbriefe wird ferner bei Fidei-Kommissen zur Sicherheit der Anwärter im Depositum bleiben; ein Theil durch Ausfertigung kleiner Apoints, nach dem Vorgange Sachsens,

---

Laden eine Ausnahme, jetzt ist der geöffnete eine Ausnahme. Die extremen Richtungen sind in allen Bereichen bemerkenswerth in den Hintergrund gedrängt.

Frappantes Leben fehlt keineswegs in diesem Porträtstück Vernets. Der König sieht noch immer ganz gesund aus und soll es denn auch seyn. Ist er doch so heiter, erzählte man mir, daß er seinen Enkeln zuweilen Schweizer- und Tiroler-Lieder vorsingt. Niemand zweifelt jetzt daran, daß bis zu seinem Tode keine wesentliche Aenderung in Frankreich eintreten werde, ja — so wiegen sich die Menschen in die Gewohnheit! — man will auch nicht mehr zweifeln, daß die Regentschaft ohne absonderliche Wetterwechsel beginnen werde. Es ist immer so, wenn gleichmäßige Witterung Wochen, ja Monden lang die Erde bescheint! Man stellt sich nicht vor, daß es anders werden könne, und daß die ewigen Gesetze des Kreisens immer vorhanden bleiben mit ihren schweren Lasten von Wolken und Stürmen. Der Krieg ist nicht mehr möglich! ruft jetzt der Glückliche, als ob die Menschen aufhörten, den Leidenschaften unterthan zu seyn, den Leidenschaften, welche die weisesten Berechnungen verwirren!

Mich interessirt am meisten das Portrait Joinville's, das eine sehr mächtige, ruhige Kraft aushaucht. Dies sollte doch eigentlich der populärste Prinz seyn, und die Franzosen sagen wohl auch: „o ja!" wenn ihr diese Voraussetzung aussprecht; aber sie sagen eben nur „o ja", weiter nichts. Er hört ein wenig schwer! setzen sie allenfalls hinzu. . . . .

(Forts. folgt.)

Der alte Heim.

Bischof Eylert erzählt in dem neuen Bande seiner Biographie des Königs Friedrich Wilhelm III. folgende Anekdote von dem berühmten Arzt Heim:

Die Prinzessin Ferdinand hatte einen vortrefflichen, gutmüthigen, biedern Charakter; sie und ihr Hof hatten aber noch die Färbung von Friedrich dem Großen, der alle Leute Er nannte. Einmal kam folgende charakteristische Scene vor. Die Prinzessin sitzt in einem prächtigen Audienzsaale auf einem Sopha und besieht durch ein Vergrößerungsglas von Fußsohlen bis zum Scheitel den geforderten, vorgelassenen und eingeführten Heim. Tret' Er näher! spricht sie und fährt dann fort: Ich höre von Seiner Geschicklichkeit und von Seiner großen und glücklichen Praxis viel Rühmliches. Ich bin darum entschlossen, Ihn zu meinem Leibarzte zu ernennen, und solches habe ich Ihm kund thun wollen.

Eurer königl. Hoheit danke ich für Ihr Vertrauen, aber die Ehre, Ihr Leibarzt zu seyn, kann ich nur unter Bedingung annehmen, antwortete Heim, nach seiner Gewohnheit in heiterm Tone.

Lachend erwiderte die Prinzessin: Bedingungen? Die hat mir in meinem ganzen Leben noch Niemand gemacht.

Nicht? antwortete Heim, dann ist es hohe Zeit, daß Sie das lernen.

Nun, so laß Er hören.

Die erste Bedingung ist, antwortete Heim, daß Eure königl. Hoheit mich nicht Er nennen; das ist nicht mehr an der Zeit; der König thut das nicht; selbst meinen Bedienten nenne ich nicht Er. Die zweite Bedingung ist, daß Sie mich dann nicht, wie soeben geschehen, so lange antichambriren lassen; ich habe keine Zeit zu verlieren, und der längste Tag wird mir stets zu kurz. Die dritte ist, daß Eure königliche Hoheit mir nicht so nach den Füßen sehen; ich kann nicht en escarpins, sondern nur in Stiefeln und im bequemen Oberrocke kommen. Die vierte ist, daß Sie nicht verlangen, ich solle zuerst zu Ihnen kommen; ich komme nach Beschaffenheit der Krankheit, nach Lage der Straßen und Häuser. Die fünfte ist, daß Sie mich nicht zu lange aufhalten und nicht von mir verlangen, ich solle Ihnen von der wetterwendischen Politik und von Stadtneuigkeiten schwatzen; dazu habe ich keine Zeit. Endlich die sechste, daß Sie mich, weil Sie eine königl. Hoheit sind, königlich honoriren. — Beide lachten herzlich, und er war in diesem Verhältniß bis zum Schlusse desselben gern gesehen, geachtet und geliebt.

Graf Dundonald (früher Lord Cochrane), der vor einigen Jahrzehnten wegen eines zweifelhaften Börsengeschäftes seiner Ehren und Würden entsetzt worden war, ist neuerdings, da seine Unschuld endlich an den Tag gekommen, auf den Antrag des Ministerraths von der Königin in den Bathorden wieder eingesetzt worden.

mittelst der Anlegung der Ersparnisse der ärmeren Bevölkerung in fester Hand bleiben; diese Motive werden demnach vereint dahin wirken, einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt zu beseitigen. Bei ungünstigem Stande desselben wird das Interesse der Betheiligten den Grundsatz herbeiführen, einen niedrigeren Satz bei Kapitalisirung der Rente eintreten zu lassen, den Zinsfuß der Rentenbriefe aber nach Maßgabe des landüblichen nicht zu niedrig zu bemessen."

Graf v. Frankenberg: Durchlauchtigster Marschall! Ich habe nicht um das Wort gebeten, um über die einzelnen Theile des Gesetzes zu sprechen, sondern über das ganze. Das Gutachten, das wir bisher haben von dem Referenten vorgelesen gehört, ist so umfassend abgefaßt, daß es nicht leicht möglich seyn wird, dem Gegenstande eine neue Seite abzugewinnen. Ich will mir daher erlauben, von dem provinziellen Standpunkte aus auszusprechen, daß keine Proposition so freundlich begrüßt worden ist, als eben die dieses Rentengesetzes, und daß es der allgemeine Wunsch der Provinz ist, daß dem Worte recht bald die That folgen und das Institut recht bald ins Leben gerufen werden möge, indem es zu den seltenen Institutionen gehört, die nach keiner Seite Schaden, nach vielen aber Nutzen bringen. Es nützt z. B. dem Staate, indem es seine Intentionen befördert, indem es der gliederreichen Gesetzgebung über die agrarischen Verhältnisse den Schlußstein verleiht. Die Ablösbarkeit aller auf Grund und Boden lastenden Verpflichtungen besteht bereits jetzt in gesetzlichen Vorschriften; allein die Durchführung des Prinzips ist immer durch Mangel an Kapital gehindert worden. Dieses soll durch die Rentenbank bewirkt werden; es soll der Nutzen, den blos Einzelne gehabt haben, die Geld und Kredit hatten, zum Gemeingut Aller werden. Dieses Institut nützt ferner dem Gewerbe- und Handelsstande. Alle Federn bemühen sich, fortwährend und wöchentlich darzuthun, daß es an Betriebs-Kapital fehle, um die großen Fortschritte zu fördern, die die Wissenschaft gemacht hat, die großen Entwürfe zu fördern, die die Industrie hervorrufen will.

Die Landrenten-Bank schafft dafür die Millionen, die dazu nöthig sind, sie schafft diese Millionen ohne Anleihe, ohne Ausland, sie schafft einen neuen Werth aus dem, was schon da ist, aber in ungenießbarer Form da ist, indem sie die Millionen zu Thalern und Groschen zersplittert. Diese Landrenten-Bank wird ferner auf die Börse und auf den Geldmarkt ein Papier bringen, von gediegener Sicherheit, so werthvoll, wie sich die Pfandbriefe für die bäuerlichen landwirthschaftlichen Institutionen bewähren. Diese Rentenbank nützt endlich den Grundbesitzern, den großen und kleinen; dem Einen verschafft sie den Fonds, um ein höher verzinstes Kapital anzulegen oder um Meliorationen zu machen, dem Andern stellt sie in Aussicht, mit der Zeit zinsfrei zu werden, und erhöht dadurch seinen Grundwerth. Könnte nun, was allerdings blos für einzelne Provinzen Geltung erhält, mit diesem Institute zu gleicher Zeit Hand in Hand gehen das Projekt — in Schlesien besteht es bereits — einer Rustikal-Landschaft, so würde es möglich werden, daß die Vortheile, die erst der künftigen Generation zugewendet werden sollen, schon der gegenwärtigen zu Theil werden. Unendlich höher aber als alle diese materiellen Interessen sind die moralischen und politischen, die aus dieser Institution hervorgehen werden; denn sie führen nothwendig dazu, daß zwei Stände, die jetzt noch getrennt stehen, zu einer innigen Vereinigung gebracht werden. So lange das leidige Geld-Interesse, welches immer noch wie ein feindlicher Dämon zwischen den Ritter- und den Bauergutsbesitzer sich stellt, fortbesteht, wird immer eine feindliche und bittere Stimmung zwischen beiden vorherrschend seyn; fällt aber dies weg, so ist kein getrenntes Interesse mehr denkbar, beide werden sich vereinigen, und der ganze ländliche Grundbesitz wird eine konstante und feste Masse bilden, vereinigt im Innern durch gleichartige Interessen, umschlungen von dem Bande der Liebe zu dem heimathlichen Heerde und durchdrungen von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den, der diese Schöpfung hervorgerufen hat. (Einige Stimmen: Bravo!)

Frhr. Otto v. Zedlitz-Neukirch: Durchlauchtigster Marschall, hohe Versammlung! Der Wunsch, daß aus dem Kreise unserer Berathungen etwas recht Segenvolles in den Bereich des praktischen Lebens hinübergeführt werden möge, dieser Wunsch veranlaßte mich, diesen Platz mir für einige Augenblicke zu erbitten. Es ist keine gewagte Behauptung, sondern eine in die Gemüther selbst bei der verschiedenartigsten Ansicht der Dinge eingedrungene Ueberzeugung, daß in der neuen preußischen Legislatur die agrarische Gesetzgebung eine der einflußreichsten in ihren Wirkungen ist. Je mehr wir uns dieser Wahrheit bewußt werden, je länger uns die eigene Erfahrung jene Anordnungen in ihren Erfolgen im rechten Lichte zeigte, desto lebendiger wird auch das Verlangen, der Ausführung jede mögliche Erleichterung gegeben zu sehen. In der Allerhöchsten Botschaft über die Errichtung der Landrenten-Bank erkenne ich mit ehrfurchtsvollem Danke das dazu geeignetste Mittel. Blicken wir in das benachbarte Königreich Sachsen, wo mit Emanirung ähnlicher Gesetze über die Ablösung bäuerlicher Leistungen und Abgaben zu gleicher Zeit und in der innigsten Verbindung damit ein solches Renten-Tilgungs-Institut errichtet wurde; dort sehen wir Berechtigte und Verpflichtete schon seit einer Reihe von Jahren die Früchte solcher Saat ernten. Auch in unserer preußischen Monarchie tritt uns vereinzelt ein Beispiel entgegen, wo auch dies zur Zufriedenheit aller Betheiligten ausgeführt wurde, was hier zwei Provinzen in verschiedenen Provinzial-Landtagen allerunterthänigst erbeten haben. Es liegt nicht in meiner Absicht, und es würde nur eine schwache Wiederholung seyn, wenn ich alle Vortheile aufzählen wollte und nach allen Richtungen hin beleuchten, welche eine Landrenten-Bank gewähren kann und wird; ich beschränke mich blos darauf, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen Punkt hinzurichten. Ich erinnere an das, was wir jetzt hier schon vor einigen Wochen an dieser Stelle eben so wahr als schön ausgesprochen hörten. — Ich vermag es nur in schlichten Worten — nämlich ich erinnere daran, daß wir Alle einem untrennbaren Ganzen angehören, und daß, was dem einen Theile wichtig ist, dem Ganzen wichtig seyn wird und muß. Ich wende mich nun, nachdem ich dies vorausgeschickt habe, insbesondere an diejenigen hochverehrten Herren, von denen ich weiß, daß welche ihre Landestheile, andere ihre Kommittenten mit der vorliegenden Frage gar nicht oder doch nur in geringem Maße berührt wissen. Ihnen erlaube ich mir anzudeuten, daß es sich hierbei unter Anderem, ich sage unter Anderem, auch darum handelt, daß den Tausenden und aber Tausenden Unbemittelten, dieser Kategorie verpflichteten, bäuerlichen Nahrungsbesitzer durch dieses Institut die Möglichkeit gegeben wird, das zu erringen, was der Einzelne auch ohne dieses Institut konnte, wenn er die Mittel dazu in Händen hatte. Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie durch eine Zustimmung für dieses Institut nicht eine momentane Hülfe, sondern den Bedürftigen eine Hülfe für immerwährende Zeit geben, und daß Sie heute schon durch Ihre Zustimmung eine große Zahl sehr achtbarer Mit-Unterthanen Sr. Majestät des Königs durch einen Blick in die Zukunft ermuthigen, in eine Zukunft, wo ihnen die Mühen ihres Tagewerkes erleichtert seyn werden. Ja, meine Herren, helfen sie diesen, die ich eben vor meinen geistigen Augen habe, eine Freiheit erringen, eine Freiheit, die segensreiche Früchte tragen wird, weil sie wächst auf dem Boden der gesetzlichen Ordnung. Eine solche Freiheit wird segensreich seyn in mehr als einer Beziehung, nicht blos in materiellem, sondern auch in höherem Sinne, sie wird noch immer mehr stärken und nähren ein Gefühl, eine Tugend, die wir, die Abgeordneten des Landes, vor Allen, aber auch Jeder, der ein Preuße wahrhaft seyn will, pflegen und warten muß, wo und wie er kann; — ich meine die unerschütterliche Treue und wahre Liebe zu König und Vaterland.

Einige Stimmen: Bravo!

Marschall: Der Abgeordnete Gier hat zunächst das Wort. Ich werde überhaupt das Wort in der Reihe geben, wie sich gemeldet worden ist, und die Abgeordneten müssen dann selbst beurtheilen, ob ihre Reden zu dem Punkte passen, der jetzt zur Diskussion steht, nämlich die Frage der Nützlichkeit der Errichtung von Landrenten-Banken und die rechtliche Seite der Sache.

Abgeordn. Gier: Das Gutachten der Stände-Abtheilung scheint mir so vortrefflich, daß ich dessen Anträgen meistens beistimmen werde. Ich belästige die hohe Versammlung nicht mit einer Wiederholung der beigebrachten triftigen Gründe, sondern bemerke nur ad pag. 5 des Gutachtens in Betreff der kürzlich erst für das Eichsfeld eingeführten Reallasten-Tilgungs-Kasse eine Thatsache. Auf dem vorletzten Provinzial-Landtage ist jenes Institut für das Eichsfeld erbeten und durch die Gnade unseres Königs verwilligt worden. In dem Gutachten ist nun gesagt, man kenne noch keine namhaften Resultate von dieser Reallasten-Tilgungs-Kasse. Ich glaube, es wird der hohen Versammlung gefallen, ganz kürzlich Einiges darüber zu vernehmen. Die Direction dieses Instituts hat die Erfolge von 1846 bekannt gemacht, die schon günstig sind. Dann liegt mir in dem letzten Amtsblatt-Anzeiger Nachricht von 16 Auseinandersetzungen vor, die jetzt mit einemmale von berechtigten Rittergütern und von Anstalten bei diesem Institute für Ablösung der Reallasten eingegangen sind. Das Institut im Eichsfelde hat außerordentliche Freude erregt, es ist von den Berechtigten und den Verpflichteten mit gleichem Danke begrüßt worden. Demnächst habe ich dem Gutachten der Abtheilung nur noch zuzusetzen, daß die Vortheile der Berechtigten — ich bin nämlich, damit die hohen Herren erkennen, daß ich aus Erfahrung spreche, ich bin nämlich berufen, bedeutende berechtigte Institute zu vertreten — nicht genug hervorzuheben sind. Ich erwähne die geringfügige Qualität der Zinsfrüchte, die Lasten und Kosten der Erhebung, insonderheit bei Holzzinsen, und die Vortheile für alle in Betreff des Hypothekenwesens. Die vielen kleinen Grundzinsen sind eine wahre Plage für das Hypotheken-Institut, das doch ein so außerordentlich gutes Mittel für den Realkredit ist. Schließlich erlaube ich mir den Antrag, daß das Wort „bäuerlich" weggelassen werde und es heiße: „Garantie des Staats für die zur Ablösung der Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungs-Ordnungen vom Jahre 1821 und 1829 sind, zu errichtenden Rentenbanken"; denn es sind sehr viele kleinere Städte mit Grundzinsen belastet und betheiligt.

Referent Frhr. von Gaffron: Ich wollte dem Redner nur erwiedern, daß, wenn auch das Wort „bäuerlich" gebraucht ist, doch in dem Gutachten auf die Vortheile, welche aus dem Institute für die Städte entstehen, schon hingewiesen ist; das Interesse, welches die Städte, sowohl als Berechtigte, wie als Verpflichtete, dabei haben, ist ein Motiv mehr, das Institut zum Wohl des Allgemeinen ins Leben zu rufen.

Abgeord. Gier: Also müßte das Wort „bäuerlich" wegfallen.

Referent Frhr. von Gaffron: Ja!

(Eine Stimme aus der Rheinprovinz wird nicht verstanden, scheint aber nur die Anfrage zu stellen, was der Referent erwiedert habe.)

Referent Frhr. von Gaffron: Ich habe erwiedert, daß, wenn auch das Wort „bäuerlich" festgehalten worden sey, schon in dem Gutachten darauf hingewiesen worden, daß in den Städten gleichfalls Ablösungen stattfinden sollen und sie nicht auf die bäuerlichen Grundstücke zu beschränken seyen.

Abgeordn. von Helldorff-Bedra: Ich habe um Erlaubniß gebeten, diesen Platz betreten zu dürfen, um dasjenige Interesse zu bekunden, was auch die Provinz Sachsen an der Vorlage unserer heutigen Berathung hat. Ich habe mich dazu um so mehr verpflichtet gefühlt, als ich habe die Ansicht aussprechen hören, als seyen es nur die Provinzen Schlesien und Posen, welche das Bedürfniß der Errichtung von Rentenbanken fühlten und solche wünschten. Auch bei uns, in der Provinz Sachsen, ist dies der Fall, und ich kann versichern, daß die Allerhöchste Vorlage in der Provinz Sachsen mit dem allgemeinsten Jubel empfangen worden ist, daß ohne alles Schwanken diese Vorlage zu den wichtigsten und glücklichsten gerechnet wird, und daß jeder Abgeordnete dieser wichtigen Provinzsich unbedingt den Dank seiner Kommittenten verdienen wird, wenn er sein Scherflein zum Gelingen dieser Maßregel beiträgt. So billige ich auch unbedingt das Bestreben der Abtheilung, welche sich bemüht hat, alle Hemmnisse zu beseitigen, die der möglichst schnellen Ausführung der Errichtung von Rentenbanken entgegenstehen könnten. Ich werde daher jedenfalls auch für die vorgeschlagene Begutachtung der Abtheilung stimmen; denn mich schrecken die Worte: „Allgemeine Garantie des Staates" in diesem Falle nicht, und ich fühle mich in meinem Gewissen als Stand vollkommen beruhigt, wenn ich für diese Garantie mitstimme. Denn der Vorschlag unserer Abtheilung enthält in der That weiter nichts als Folgendes (welches ich mir erlaube vorzulesen), nämlich nur die Bitte an des Königs Majestät: „Allerhöchstdieselben mögen denjenigen Provinzen, die es wünschen, die Erlaubniß geben, Landrenten-Banken auf ihre Kosten zu errichten und diese Provinzen bei diesem Unternehmen insoweit unterstützen, als dem ganzen Staate hieraus keine wesentliche Last erwächst."

Ich kann hierbei aber nicht unterlassen, auszusprechen, daß ich dessenungeachtet gewünscht hätte, daß die geehrte Abtheilung ihrer Erklärung auch diese Form wirklich gegeben hätte, und zwar aus nachstehenden Gründen: 1) daß diejenigen beruhigt würden, welche an den Worten: „Allgemeine Garantie" Anstand nehmen, und 2) weil dadurch dem Gouvernement Gelegenheit gegeben gewesen wäre, den etwaigen verschiedenen Bedürfnissen der Provinz nach Bedürfniß jedesmal abzuhelfen. Als solches will ich z. B. hier nur beiläufig eines bezeichnen, was hier und da hervortreten könnte, nämlich die Erlaubniß zur Ausgabe unverzinslicher Landrenten-Kassenscheine, seitens der Landrenten-Banken, was vielleicht in denjenigen Provinzen, wo die Lasten noch sehr hoch sind, das einzige Mittel seyn würde, den Verpflichteten ihre Lasten um ein Wesentliches mehr zu erleichtern, als es sonst möglich seyn würde. Ich stelle aber keinen besondern Antrag, sondern stimme ganz den Erklärungen der Abtheilung bei, und will nur die Ansicht, welche ich mir erlaubt habe, so eben auszusprechen, der Versammlung zum beliebigen Gebrauche anheim gestellt haben. (Schluß folgt.)

Zur Erläuterung der vorstehenden und noch zu erwartenden Verhandlungen über diesen Gegenstand folgt hier:

Denkschrift,

die

Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Renten-Banken betreffend.

Die Stände der Provinzen Schlesien und Posen haben auf den letzten Provinzial-Landtagen auf die Errichtung einer Reallasten-Tilgungsanstalt oder Rentenbank angetragen, worauf des Königs Majestät in den Allerhöchsten Landtags-Abschieden eine nähere Erwägung dieser Anträge in Aussicht zu stellen geruhten. Von den Ober-Präsidenten beider Provinzen sind inzwischen dieserhalb die geeigneten Erörterungen veranlaßt worden, und erscheint danach im Interesse der Landeskultur und zu mehrerer Förderung der wohlthätigen Absichten der Ablösungsgesetze die Errichtung solcher Renten-Banken sehr wünschenswerth. Den bäuerlichen Wirthen wird dadurch mit der Zeit eine erhebliche Erleichterung ihrer Lasten zu Theil, welche dieselben in den Stand setzt, nicht nur einen Theil ihrer vermehrten Einkünfte auf zeitgemäße Verbesserungen ihrer Wirthschaft zu verwenden, sondern auch zu diesem Behufe Kapitalien auf ihre nach dem Wegfall der Reallasten-Verhältnisse im Werthe erhöhte Höhe aufzunehmen. In gleicher Weise werden den Gutsbesitzern, welche für die abgelösten Real-Lasten ein Kapital in verkäuflichen Rentenbriefen erhalten, dadurch die Mittel gewährt, umfassendere Meliorationen ihrer Güter zur Ausführung zu bringen, indem auch in solchen Fällen, wo die Ablösungs-Kapitalien zur theilweisen Tilgung vorhandener Hypothekarschulden verwendet werden müssen, wenigstens die Aufnahme von Meliorations-Kapitalien erleichtert wird. Die nach dem Reglement vom 8. August 1836 und 9. April 1845 in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höchster, so wie im Eichsfelde, in Wirksamkeit getretenen Tilgungs-Kassen sind in dieser Beziehung von günstigem Erfolge gewesen; ganz besonders aber hat die im Königreiche Sachsen seit dem Jahre 1832 bestehende Landrentenbank sich als eine Wohlthat für die Gutsherren wie für die bäuerlichen Wirthe erwiesen und den Beweis geliefert, daß auch ohne so erhebliche Opfer der Staats-Kasse, wie solche nach den gedachten Reglements in den obengenannten vier Kreisen und im Eichsfelde erforderlich werden, der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Mit Beachtung der im Königreiche Sachsen befolgten Grundsätze hat der Ober-Präsident der Provinz Schlesien den Entwurf eines Gesetzes über Errichtung einer Landrenten-Bank für diese Provinz ausarbeiten lassen, dessen Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit von einer großen Anzahl dortiger Gutsbesitzer bei einer unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten stattgehabten Berathung im Allgemeinen anerkannt worden ist.

Nach diesem Entwurfe soll die zu errichtende Rentenbank die auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden, an die Gutsherrschaften zu entrichtenden Lasten und Abgaben, nachdem solche in eine jährliche Rente umgewandelt sind, übernehmen, die Gutsherrschaften aber durch auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfinden, diese verzinsen und in einer bestimmten Reihe von Jahren amortisiren, während die bäuerlichen Wirthe, nachdem sie durch eine bestimmte Reihe von Jahren die Renten an die Rentenbank entrichtet haben, von deren fernerer Entrichtung für immer befreit werden. Die Möglichkeit, eine solche Operation ohne Zu-

schüsse aus Staatsfonds auszuführen, beruht darauf, daß die den Gutsherrschaften zur Abfindung auszustellenden Rentenbriefe mit einem geringeren Zins verzinst werden, als derjenige ist, nach welchem das Abfindungskapital der Gutsherrschaft berechnet wird. Wenn z. B. das letztere nach dem Zinssatze von 4½ Prozent, also zum 22½fachen Betrage der Rente, berechnet wird, die Rentenbriefe aber nur mit 4 Prozent oder mit 3½ Prozent, wie für Schlesien vorgeschlagen ist, verzinset werden, so gewährt die bei der Rentenanstalt alljährlich eingehende Rentensumme einen Ueberschuß von resp. ½ oder ¾ Prozent über die zu zahlenden Zinsen der Rentenbriefe, welcher Ueberschuß unter Hinzurechnung der Zinsen der alljährlich amortisirten Rentenbriefe den Amortisationsfonds, so wie die Mittel für die Verwaltungskosten, gewährt. Die letzteren können, wenn die Erhebung der Renten, was ohne Nachtheil geschehen kann, durch die Steuereinnehmer nachgegeben und die sonstigen Geschäfte der Rentenbank entweder von den ritterschaftlichen Kredit-Instituten oder von den Provinzialbehörden gegen verhältnißmäßige Remuneration der betheiligten Beamten übernommen werden, nicht von solcher Erheblichkeit seyn, daß dem Amortisationsfonds dadurch die Mittel zur Erfüllung seiner eigentlichen Bestimmung entzogen würden.

Als unerläßlich aber zu der Ausführung der beabsichtigten Operationen stellt es sich heraus, daß von Seiten des Staats, wie dies auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen der paderborn'schen und der eichsfeld'schen Tilgungskasse geschehen ist, die Garantie für die von der Rentenbank zu übernehmenden Verpflichtungen, also sowohl für die Verzinsung der Rentenbriefe, als für deren successive Einlösung übernommen werde, weil sonst diese Papiere beim Publikum kein Vertrauen genießen und auf dem Geldmarkte nur mit erheblichen Verlusten gegen baares Geld umzusetzen seyn würden. Eine solche Garantie, welche nach ungefährem Ueberschlage in der Provinz Schlesien für ein Rentenbriefs-Kapital von nahe an 30 Millionen Thaler erforderlich werden, also bei Ausdehnung der Renten-Anstalten auf andere Provinzen sich leicht auf eine Summe von über 100 Millionen Thaler erstrecken würde, kann jedoch in der Wirklichkeit erhebliche Lasten für die Staatskasse nicht zur Folge haben, weil der Renten-Anstalt wegen der jährlichen Renten ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Hypothekar-Gläubigern an den verpflichteten bäuerlichen Besitzungen zusteht und daher Ausfälle an den Renten nicht füglich eintreten können, wie solche auch im Königreich Sachsen bisher nicht vorgekommen sind. Der Staat würde daher höchstens in Fällen, wo wegen allgemeinen Nothstandes ein größerer Theil der Renten bis zum Jahresschlusse nicht eingehen möchte, die Zinsen der Rentenbriefe und die Amortisations-Quoten auf einige Zeit vorzuschießen haben.

Da die Uebernahme einer solchen Garantie die Verpflichtung zu einer möglicher Weise aus der Staatskasse zu leistenden Deckung von Kapital und Zinsen begründet, so erscheint es angemessener, sich dazu der Zustimmung des Vereinigten Landtages zu versichern, bevor auf weitere Verhandlungen mit den Provinzialständen über den Erlaß des beantragten Gesetzes eingegangen wird. Es ist dabei zu wünschen, daß diese Zustimmung nicht auf die Rentenbanken für die Provinzen Schlesien und Posen beschränkt, sondern allgemein für die Errichtung solcher Institute ertheilt werde, indem sich voraussehen läßt, daß aus anderen Provinzen, wo ein gleiches Bedürfniß zur Ablösung der Reallasten vorliegt, darauf gerichtete Anträge eingehen werden. Wenngleich der Staatskasse aus der beantragten Garantie erhebliche Lasten nicht erwachsen dürften, so erscheint es doch, da es dahin steht, ob in allen Provinzen Landrentenbanken werden errichtet werden, jedenfalls aber der Umfang der Landrentenbanken in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden seyn wird, den Grundsätzen einer gerechten Vertheilung entsprechend, daß jede Provinz, für welche eine Landrentenbank begründet wird, auch für die aus der Garantie entstehenden Lasten hafte.

Die Garantie wird daher von Seiten des Staats in der Art zu übernehmen seyn, daß wegen Erfüllung der dadurch begründeten Verpflichtungen zwar zunächst die Staatskasse eintreten muß, der Staatsregierung aber vorbehalten bleibt, wenn sie es nach den obwaltenden Verhältnissen für nöthig findet, auf die betreffende Provinz zurückzugehen und aus deren Mitteln im Wege einer besonderen Besteuerung oder sonst auf geeignete Weise die Deckung herbeizuführen.

Berlin, im April 1847.

von Düesberg.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kammerherrn Leopold von Buch den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, so wie dem Major von Kleist des 1sten Garde-Regiments zu Fuß und dem Königl. schwedischen Lieutenant von der Leibgarde, Karl Oskar von Funck zu Stockholm, den Rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen; so wie den bisherigen außerordentlichen Professor Dr. Budde in Bonn und den bisherigen Professor an der Universität in Rostock, Dr. Wunderlich, zu ordentlichen Professoren in der juristischen Fakultät der Universität in Halle zu ernennen.

Deutschland.

Berlin, vom 18. Mai. Das von der schwarzburg-sondershausenschen Regierung unter dem 15. April d. J. erlassene Verbot der Getreide-Ausfuhr aus der fürstlichen Unterherrschaft ist nach amtlicher von Seiten jener fürstlichen Regierung hierher mitgetheilten Nachricht bereits wieder aufgehoben worden, und es hat die deßfallsige überhaupt nur vorübergehend stattgefundene Verkehrshemmung nur den Zweck gehabt, die sachgemäße Ausführung der angeordneten polizeilichen Ermittelung der Getreide-Vorräthe in dem genannten Gebietstheile zu sichern. (A. Pr. Z.)

Breslau, vom 11. Mai. Die Beispiele von Verletzungen der gesetzlichen Ordnung häufen sich in unsrer Provinz so sehr, daß man sich der beängstigendsten Befürchtungen nicht erwehren kann. Immer mehr Ortschaften werden genannt, wo die Excesse nur mit Mühe unterdrückt werden konnten. Obenein werden die Aussichten auf eine reiche Ernte theilweise dadurch verdunkelt, daß die Aussaat von den Feldern gestohlen wird, und was dürfte, wenn dieß so fortgeht, erst geschehen, wenn der Erntesegen frei auf den Aeckern und reif zur Einfuhr ausliegen wird! Die am meisten gefährdeten Gegenden sind die Districte am Riesengebirge und dem Glätzergebirge längs dem Flüßchen Neisse. Hier sollen Schaaren von Bettlern (man sagt, sie bestünden meist aus Webern der Langenbielauer Gegend) von Ort zu Ort ziehen und sich mit dem Pöbel verbinden, um Excesse auszuführen. Schreckbarer noch lauten die Berichte über den Zustand in der Provinz Posen, denn Briefe, welche z. B. dieser Tage aus dem Departement Bromberg eingegangen sind, lassen nicht undeutlich merken, daß sich auch politische Elemente in diese durch die Noth veranlaßten Tumulte mischen. So fanden am 5. Mai zugleich in Gnesen, wo trotz der starken Truppenzahl doch 30 Läden geplündert wurden, in Trzemeszno, Czernijewo und Witkowo Ruhestörungen statt. In Witkowo kam es sogar am gedachten Tage zu einem Kampfe zwischen dem 1500 Köpfe starken Haufen der Ruhestörer und den Bürgern (Militär kam erst später aus den benachbarten größern Städten an.) Dieser Kampf endigte damit, daß die Tumultuanten aus der Stadt geschlagen wurden, und allein an 60 Schwerverwundete zählten. Bemerkenswerth ist hierbei, daß sich an diesem Tage, einem Markttage, außergewöhnlich viel Landvolk, mehr als tausend, in Witkowo eingefunden hatte, während sich sonst nicht ein halbes Hundert sehen ließ. (A. Z.)

Marienwerder, vom 13. Mai. Beträchtliche Volkshaufen aus der nächsten Umgegend sammelten sich heute in den Morgenstunden vor der Stadt, zogen hierauf durch die Straßen und stellten sich vor dem Speicher eines Getreidespekulanten auf. Die Wortführer stellten das Verlangen, daß ihnen und ihren Begleitern Getreide zu einem ermäßigten Preis abgelassen werden möchte; auf die Weigerung des Besitzers wurde derselbe gemißhandelt, der Speicher wurde erbrochen und die Plünderung nahm ihren Anfang. Binnen wenigen Stunden war der Vorrath von mehreren Tausend Scheffeln, meist Weizen, geleert. In Marienwerder steht kein Militär, und die schwach besetzte Polizei war nicht im Stande, dem Unfug Einhalt zu thun. Aus der zunächst gelegenen Garnison ist schleunigst Militär requirirt worden, welches wohl noch zu rechter Zeit eintreffen wird, um fernere Gewaltthätigkeiten zu verhüten. Zwar scheint die Erbitterung nur gegen jenen sehr unbeliebten Getreidespekulanten gerichtet zu seyn und bis diesen Augenblick haben unsere ungebetenen Gäste anderweitige Verletzungen des Privateigenthums nicht verübt; indessen läßt sich doch niemals vorhersehen, wie weit die einmal aufgeregten Massen gehen, und namentlich würde für die großen Bestände der hiesigen Regierungs-Hauptkasse zu fürchten seyn. (D. A. Z.)

⁂ Münster, vom 18. Mai. Das heutige Rennen war weniger besucht als das gestrige, ungeachtet das Wetter wärmer und günstiger war. Den Siegespreis erlangte auch heute ein Pferd des Grafen von Hatzfeldt im ersten Doppelrennen, im letzten Rennen das Pferd des Grafen Fürstenberg. Den Tag beschloß ein Souper und Ball im Gerbauletschen Saale. Morgen ist noch Jagdrennen und damit das Ganze beschlossen.

Nach Privatbriefen aus Paderborn sind dort die Collegien an der theologischen Fakultät bereits 8 Tage vor der gesetzlichen Zeit geschlossen und zwar wegen Zwistigkeiten zwischen dem Decanat und den Studenten. Es ist leicht möglich, daß dabei die Existenzfrage der ganzen Fakultät, welche bekanntlich blos bischöflich ist und nicht aus Staatsmitteln unterhalten wird, zur Sprache kommt.

Wesel, vom 16. Mai. In unserem Stadtrathe liegt augenblicklich eine sehr gewichtige Prinzipienfrage zur Berathung vor, hervorgerufen durch einen Jagdkonflikt mit einem dem aktiven Militär angehörigen Individuum, welches die Rechte des Bürgers in Anspruch nimmt und dabei auf die §§. 17 und 28 Tit. II. Abth. I. der Rheinischen Gemeindeordnung sich beruft. Der Fall ist speziell folgender: Eines der hier garnisonirenden Bataillone, welches im Jahre 1832 hierhin versetzt worden war, suchte im Jahre 1833 bei dem Jagdvorstande die Erlaubniß, in der Bürgerjagd jagen zu dürfen, nach. Der Vorstand von der Ansicht ausgehend, daß die Jagd, ein Geschenk der Herzoge von Cleve an die Weseler Bürger, nur diesen, nicht den garnisonirenden Militärs zustehe, wies den Antrag zurück, bis der Petent nachgewiesen, daß er Bürger sey, und an den städtischen Lasten participire. Der Büchsenmacher, der wahrscheinlich seine militärische Verbindlichkeit dem Bürgermeister verschwiegen, oder auch erst später die kontraktliche Verbindlichkeit mit dem Bataillone eingegangen haben haben mochte, war gleich bei seiner Ansässigkeit in die Bürgerrolle eingetragen worden und hatte auch zu den monatlichen Kollekten, den Bürgerwachen ꝛc. ꝛc. beigetragen. Der Jagdvorstand, ohne sich weiter zu informiren, und mit dem geforderten Nachweis sich begnügend, ertheilte den Jagdschein. Drei Jahre später kam er auf die Sache zurück, verweigerte das Certifikat noch einmal und stellte als conditio sine qua non, die Lösung eines Patents. Der Büchsenmacher, ein sehr leidenschaftlicher Jäger, unterwarf sich auch dieser Bedingung. Da er seit 1841 Hauseigenthümer wurde und fortwährend alle Gemeindelasten mittrug, so ließ man ihn bis zum vor. Jahre unangefochten. Da mit einem Male erhält er auf sein Gesuch um ein Jagdcertifikat vom Bürgermeister die Antwort, daß er aus der Bürgerliste gestrichen worden. Der Büchsenmacher, in seinen bürgerlichen Rechten sich verletzt haltend, wandte sich durch die landräthliche Behörde an die Regierung, auf die oben allegirten §§. sich berufend, und die Regierung entschied denn auch dahin, daß nach der bestehenden Gemeindeordnung jeder selbstständige Einwohner der Gemeinde, wenn er zu den Gemeindelasten mit beiträgt, möge er einem Stande angehören, welchem er wolle, im gesetzlichen Sinne als Bürger zu betrachten sey. Mit dieser Ansicht will der Gemeinderath sich nicht einverstanden erklären und die buchstäbliche Interpretirung des Gesetzes nicht genehmigen. Wenn, so entschied die Majorität, der Besitz eines Wohnhauses den Bürger ausmacht, so haben wir zu gewärtigen, daß mit der Zeit Offiziere ꝛc. ꝛc. sich ein unbedeutendes Eigenthum erwerben und darauf hin Bürgerrechte beanspruchen. Nur der sey Bürger, der sein Domizil irgendwo hat, und gesetzlich dann auch zur Tragung der Gemeindelasten angehalten ist, nicht aber eine Militärperson, die heute hier, morgen dort hin geworfen wird, die nur so lange es ihr beliebt, freiwillig den Verpflichtungen sich unterwirft, und sich ihnen entzieht, sobald sie ihren Zweck erreicht, den sie mit ihrem Bürgerwerden verband, oder sobald ihr dieselben zu lästig werden. Den Bürger, den Civilbeamten kann man gerichtlich zu seinen Leistungen anhalten, der Soldat versteckt sich, sobald es ihm unbequem wird, hinter seine militärischen Verhältnisse und ist unerreichbar. Dem so begründeten Proteße des Gemeinderathes ist nun noch der Vorschlag beigefügt, daß man den Gemeindeverordneten in Zukunft das Verleihen des Bürgerrechtes allein überlassen möge. Die Frage ist wichtig genug, um das allgemeine Interesse der ganzen Provinz hervorzurufen, da von deren Entscheidung in letzter Instanz die bürgerliche Stellung des Militärs bedingt wird. (Aach. Z.)

Aus Baiern, vom 15. Mai. Ueber den Stand der Getreidepreise enthält der „Korresp. von und für Deutschland" folgende Angaben: Ein herrliches Frühlingswetter begünstigt unsere Saaten. Eine solche Aussicht wirkt günstig auf die besorgten Gemüther, und bereits sind die Preise vom Kern um ungefähr 8 Fl. per Scheffel gewichen. Derselbe kostete auf letzter Ansbacher Schranne 41 Fl. 16 Kr., heute (nach 4 Tagen) 36 Fl. 12 Kr. per Scheffel im Mittelpreise.

In Augsburg haben am 14. die Getreidepreise auf dortiger Schranne einen nur geringen Abschlag erlitten (Roggen um 1 Fl. 8 Kr.), indem die Zufuhren schwach waren. Indessen läßt die herrliche Aussicht der Saatfelder einen baldigen bedeutenderen Abschlag erwarten. An Kartoffeln ist kein Mangel.

In Erding fielen am 12. Mai die Preise von Weizen um 1 Fl. 36 Kr., Roggen um 2 Fl. 48 Kr., Gerste 1 Fl. 54 Kr.

In Nürnberg sind am 15. d. die Getreidepreise auf der Schranne gewichen. Das Korn steht in dortiger Gegend bereits in der Blüthe, und es ist, nach dem Urtheile Sachkundiger, trotz des langen Winters nicht anzunehmen, daß die Frucht später als gewöhnlich reifen wird.

Heidelberg. Die Bassermann'sche Buchhandlung kündigt nunmehr in einer Extrabeilage zur Mannheimer Abendzeitung als bestimmt an, daß vom 1. Juli d. J. an in ihrem Verlage die „Deutsche Zeitung," ein politisches Tageblatt, herausgegeben von Gervinus, Häuser, Höfken, Mathy und Mittermaier, erscheinen werde. Der Erstere ist zugleich verantwortlicher Redakteur.

Leipzig, vom 17. Mai. Zweihundert Frauen und Jungfrauen Dresdens haben dem dasigen Turnverein am 9. Mai eine schön gestickte Fahne übergeben. — Das allgemeine schlesische Turnfest, welches man zu Pfingsten hier zu halten beabsichtigte, und der damit zu verbindende Turntag (Versammlung von Abgeordneten aller sächsischen Turnvereine) ist vom Ministerium des Innern nicht gestattet worden. — Einer Angabe im „Dresdener Correspondent" zufolge haben sämmtliche Unteroffiziere, welche Mitglieder des Dresdener Turnvereins waren, auf Befehl ihrer Obern aus demselben heraustreten müssen. (Tgbl.)

— In Leipzig haben die Vorstände mehrerer königlichen und städtischen Behörden, so wie der Garnisons-Kommandant und der Universitäts-Rektor, eine Bekanntmachung veröffentlicht, worin sie die Bewohner Leipzigs auffordern, den Betrag, womit sie sich bei der bevorstehenden Feier des fünfzigsten Geburtsfestes des Königs zu betheiligen beabsichtigen, zur Linderung des allgemeinen Nothstandes zu verwenden. Die eingehenden Beiträge sollen zur einen Hälfte dem Hülfsverein in Leipzig, zur andern Hälfte dem Hülfsverein in Schwarzenberg zur geeigneten Verwendung überwiesen werden. (A. Pr. Z.)

Oestreich.

Wien, vom 14. Mai. Es bestätigt sich vollkommen, daß Se. Maj. der Kaiser mittelst allerhöchster Entschließung vom 6. d. M., die gänzliche Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Kartoffeln für unbestimmte Zeit aus dem gesammten Kaiserstaat verboten hat. Das Amtsblatt zur heutigen Wiener Zeitung bringt das dießfallige Circular zur allgemeinen Kenntniß. Die mit Verbot belegten Artikel sind: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen und Halbgetreide, Gerste und Spelz in Hülsen, gerollte oder gebrochene Gerste und Habergrütze, Haber, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Heide und Hirse gebrochen, Wicken, Bohnen oder Fisolen und Zisern, Erbsen und Linsen, Gries, Malz, Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, wie auch Kartoffelmehl und Kartoffeln. (A. Z.)

Prag, vom 13. Mai. Kürzlich wurde in der ständischen Versammlung der Vorschlag gemacht, dem Erzherzog Karl ein Denkmal zu errichten; einige Mitglieder meinten, es wäre am passendsten, sich deshalb mit den Ständen der gesammten Monarchie ins Einvernehmen zu setzen und auf gemeinschaftliche Kosten ein großartiges Denkmal an einem geeigneten Orte, z. B. auf dem Schlachtfeld von Aspern zu errichten, doch ward mit Stimmenmehrheit die Aufstellung eines Monuments in Prag auf Kosten der böhmischen Stände beschlossen.

Das Ausfuhrverbot ward an demselben Tage, als es von Wien ankam, am 9., kund gemacht; es gilt für unbe-

(Fortsetzung in der Beilage.)